**Nr. 131**

**Änderungen und Ergänzungen zum**

**Arbeitsvertragsrecht der bayerischen**

**Diözesen – ABD –**

**Beschlüsse der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen im schriftlichen Umlaufverfahren vom 22. Juli 2020**

**- ABD Teil B, 4.1.1. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften an Realschulen und Gymnasien)**

hier: Übernahme der Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für Lehrkräfte, die die Voraussetzungen von Nummer 6 Absatz 6 oder 7 ABD Teil B, 4.1.1. aus familiären Gründen erst nach Vollendung des 45. Lebensjahres erfüllen

rückwirkend zum 1. Januar 2020

**- ABD Teil A, 1. (Allgemeiner Teil)**

hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 26 vom 30. August 2019 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) - Besonderer Teil Verwaltung - (BT-V) - vom 13. September 2005

rückwirkend zum 1. Januar 2020

**- ABD Teil A, 1. (Allgemeiner Teil) und ABD Teil A, 2. (Entgeltordnung)**

hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 17 vom 30. August 2019 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005

rückwirkend zum 1. Januar 2020/Artikel 2 rückwirkend zum 1. Oktober 2019

**- ABD Teil A, 2.1. [Grundsätzliche Eingruppierungsregelungen (Vorbemerkungen)]**

hier: Ausnahmen von der Ausbildungs- und Prüfungspflicht

zum 1. Januar 2021/Nr. 1 rückwirkend zum 1. September 2020

**- ABD Teil A, 2. (Entgeltordnung)**

hier: Eingruppierung von Forsttechnikern

rückwirkend zum 1. Dezember 2019

**- ABD Teil A, 2.15. (Entgeltordnung für Pfarrhelferinnen und Pfarrhelfer)**

hier: Änderungen

zum 1. September 2020

**- § 20 ABD Teil A, 1. (Jahressonderzahlung)**

hier: Aufhebung der Befristung bei anteiliger Zahlung und Zahlung bei Altersteilzeitarbeit

zum 31. Dezember 2020

**- ABD Teil A, 2.8. (Entgeltordnung für Mesnerinnen und Mesner)**

hier: Änderungen

zum 1. November 2020

**- ABD Teil A, 1. (Allgemeiner Teil)** **und ABD Teil D, 5. (Sabbatjahrregelung)** **und** **ABD Teil D, 6a. (Regelung zu flexiblen Arbeitszeitregelungen** **für ältere Beschäftigte – FlexAZR)**

hier: Änderung der Schriftformklausel

zum 1. August 2020

**ABD Teil B, 4.1.1. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften an Realschulen und Gymnasien)**

hier: Übernahme der Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für Lehrkräfte, die die Voraussetzungen von Nummer 6 Absatz 6 oder 7 ABD Teil B, 4.1.1. aus familiären Gründen erst nach Vollendung des 45. Lebensjahres erfüllen

**Artikel 1**

**Änderungen des ABD Teil B, 4.1.1.**

Das ABD Teil B, 4.1.1. wird wie folgt geändert:

1. Nummer 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift der Protokollnotiz zu Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„1. Protokollnotiz zu Absatz 7:“

b) Nach der bisherigen Protokollnotiz zu Absatz 7 wird folgende Protokollnotiz eingefügt:

„2. Protokollnotiz zu Absatz 6 und 7:

Ab dem 01.01.2021 erhöht sich das Höchstalter (vollendetes 45. Lebensjahr) um die Zeiten der tatsächlichen Betreuung oder Pflege von mindestens einem Kind unter 18 Jahren sowie der tatsächlichen Betreuung oder Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen im Umfang von bis zu 36 Monaten pro Kind/Angehörigen, soweit wegen der Betreuung oder Pflege in dieser Zeit keine hauptberufliche Tätigkeit ausgeübt wurde.

Dies gilt auch für Lehrkräfte, deren Arbeitsverhältnis vor dem 01.01.2021 begonnen hat; für sie erfolgt die Übernahme der Arbeitnehmerbeiträge nur auf Antrag und nur mit Wirkung für die Zukunft, frühestens jedoch ab dem 01.01.2021. Absatz 7a findet keine Anwendung.“

2. Nummer 14 wird wie folgt geändert:

Nach dem Text der Protokollnotiz 2. zu Hochziffer 1 wird folgende Protokollnotiz eingefügt:

„3. Lehrkräfte, deren Arbeitsverhältnis im Jahr 2020 wegen Bezugs einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Alters endet und bei denen bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis die Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund der Protokollnotiz zu Absatz 6 und 7 ab dem 01.01.2021 übernommen worden wären, erhalten ab dem Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen Bezugs einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Alters Beihilfe wie Lehrkräfte, für die der Schulträger die Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung übernommen hat.“

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Diese Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft.

**ABD Teil A, 1. (Allgemeiner Teil)**

hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 26 vom 30. August 2019

zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)

- Besonderer Teil Verwaltung - (BT-V) - vom 13. September 2005

**Artikel 1**

**Änderung des ABD Teil A, 1.**

Das ABD Teil A, 1. wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 4 der Anlage zu § 44 wird wie folgt gefasst:

„(4) 1Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe der Anlage F (Tabelle Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst) werden die Beschäftigten der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben. 2Beträgt bei Höhergruppierungen inner­halb der Anlage F (Tabelle Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst) der Unter­schieds­­betrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach § 17 Absatz 4 Satz 1 in der höheren Entgeltgruppe.

- in den Entgeltgruppen S 2 bis S 8b weniger als

ab 1. März 2018 60,86 Euro, ab 1. April 2019 62,74 Euro und ab 1. März 2020 63,41 Euro,

- in den Entgeltgruppen S 9 bis S 18 weniger als

ab 1. März 2018 97,40 Euro, ab 1. April 2019 100,41 Euro und ab 1. März 2020 101,47 Euro,

erhält die/der Beschäftigte während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unter­schiedsbetrages den vorgenannten jeweils zustehenden Garantiebetrag. 3Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. 4Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist die/der Beschäftige der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen; die in der bisherigen Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit wird auf die Stufenlaufzeit in der niedrigeren Entgeltgruppe angerechnet. 5Die/Der Beschäftigte erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 4 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe. 6§ 17 Absatz 4 findet keine Anwendung.

Anmerkung zu Absatz 4 Satz 2:

Die Garantiebeträge nehmen an allgemeinen Entgeltanpassungen teil.

Anmerkung zu Absatz 4:

1Ist Beschäftigten nach § 14 Absatz 1 vorübergehend eine höherwertige Tätigkeit übertra­gen worden, und wird ihnen im unmittelbaren Anschluss daran eine Tätigkeit derselben höheren Entgeltgruppe dauerhaft übertragen, werden sie hinsichtlich der Stufenzuordnung so gestellt, als sei die Höhergruppierung ab dem ersten Tag der vorübergehenden Übertra­gung der höherwertigen Tätigkeit erfolgt. 2Unterschreitet bei Höhergruppierungen nach Satz 1 das Tabellenentgelt nach § 1 Absatz 4 Satz 5 die Summe aus dem Tabellenentgelt und dem Zulagenbetrag nach § 14 Absatz 3, die die/der Beschäftigte am Tag vor der Höher­gruppierung erhalten hat, erhält die/der Beschäftigte dieses Entgelt solange, bis das Tabellen­entgelt nach § 1 Absatz 4 Satz 5 dieses Entgelt erreicht oder übersteigt.“

**Artikel 3**

**Inkrafttreten**

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

**ABD Teil A, 1. (Allgemeiner Teil)**

 **und ABD Teil A, 2. (Entgeltordnung)**

hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 17 vom 30. August 2019 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005

**Artikel 1**

**Änderungen des ABD Teil A, 1.**

Das ABD Teil A, 1. wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „zuzuordnen“ ein Semikolon und die Worte „die in der bisherigen Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit wird auf die Stufenlaufzeit in der niedrigeren Entgeltgruppe angerechnet“ eingefügt.

2. Nach § 17 wird folgende Anmerkung eingefügt:

„Anmerkung zu den Absätzen 4 und 4a:

1Ist Beschäftigten nach § 14 Absatz 1 vorübergehend eine höherwertige Tätigkeit übertragen worden, und wird ihnen im unmittelbaren Anschluss daran eine Tätigkeit derselben höheren Entgeltgruppe dauerhaft übertragen, werden sie hinsichtlich der Stufenzuordnung so gestellt, als sei die Höhergruppierung ab dem ersten Tag der vorübergehenden Übertragung der höherwertigen Tätigkeit erfolgt. 2Unterschreitet bei Höhergruppierungen nach Satz 1 das Tabellenentgelt nach den Sätzen 4 des § 17 Absatz 4 bzw. 4a die Summe aus dem Tabellenentgelt und dem Zulagenbetrag nach § 14 Absatz 3, die die/der Beschäftigte am Tag vor der Höhergruppierung erhalten hat, erhält die/der Beschäftigte dieses Entgelt solange, bis das Tabellenentgelt nach den Sätzen 4 des § 17 Absatz 4 bzw. 4a dieses Entgelt erreicht oder übersteigt.“

3. § 20 wird wie folgt geändert:

Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz,“

4. In § 21 wird in Nummer 2 der Anmerkungen zu den Sätzen 2 und 3 der Satz 4 aufgehoben.

5. In § 27 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „von § 125 SGB IX“ durch die Worte „des gesetzlichen zusätzlichen Urlaubs für schwerbehinderte Menschen“ ersetzt.

6. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) mit Ablauf des Monats, in dem die/der Beschäftigte das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen der Regelaltersrente vollendet hat, es sei denn, zwischen dem Arbeitgeber und dem/der Beschäftigten ist während des Arbeitsverhältnisses vereinbart worden, den Beendigungszeitpunkt nach § 41 Satz 3 SGB VI hinauszuschieben,“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) 1Das Arbeitsverhältnis endet ferner, sofern der/dem Beschäftigten der Bescheid eines Rentenversicherungsträgers (Rentenbescheid) zugestellt wird, wonach die/der Beschäftigte eine Rente auf unbestimmte Dauer wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung erhält. 2Die/Der Beschäftigte hat den Arbeitgeber von der Zustellung des Rentenbescheids unverzüglich zu unterrichten. 3Das Arbeitsverhältnis endet mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages; frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung des Arbeitgebers über den Zeitpunkt des Eintritts der auflösenden Bedingung. 4Liegt im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine nach § 175 SGB IX erforderliche Zustimmung des Integrationsamtes noch nicht vor, endet das Arbeits­verhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheids des Integrations­amtes. 5Das Arbeitsverhältnis endet nicht, wenn nach dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers eine Rente auf Zeit gewährt wird. 6In diesem Fall ruht das Arbeitsverhältnis für den Zeitraum, für den eine Rente auf Zeit gewährt wird; für den Beginn des Ruhens des Arbeitsverhältnisses gilt Satz 3 entsprechend.“

c) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „ist“ ein Semikolon und die Worte „frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung des Arbeitgebers über den Zeitpunkt des Eintritts der auflösenden Bedingung“ eingefügt.

8. § 37 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Absatz 1 gilt nicht für Ansprüche aus einem Sozialplan sowie für Ansprüche, soweit sie kraft Gesetzes einer Ausschlussfrist entzogen sind.“

**Artikel 2**

**Änderungen des ABD Teil A, 2.**

1. Das ABD Teil A, 2.1. wird wie folgt geändert:

a) Die Vorbemerkung Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Wissenschaftliche Hochschulbildung

1Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium an einer staatlichen Hochschule im Sinne des § 1 Hochschulrahmengesetz (HRG) oder einer nach § 70 HRG staatlich anerkannten Hochschule

a) mit einer nicht an einer Fachhochschule abgelegten ersten Staatsprüfung, Magisterprüfung oder Diplomprüfung oder

b) mit einer Masterprüfung beendet worden ist.

2Diesen Prüfungen steht eine Promotion oder die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung, einer Masterprüfung oder einer Diplomprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist. 3Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung im Sinne des Satzes 1 Buchstabe a setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wurde, der seiner­seits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachge­bun­dene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangs­­voraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. – vorschreibt. 4Ein Bachelor­studien­gang erfüllt diese Voraussetzung auch dann nicht, wenn mehr als sechs Semester für den Abschluss

 vorgeschrieben sind. 5Der Masterstudiengang muss nach den Regelungen des Akkredi­tierungsrats akkreditiert sein. 6Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Stelle als dem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar bewertet wurde.

Anmerkung zu Satz 5:

Das Akkreditierungserfordernis ist bis zum 31. Dezember 2024 ausgesetzt.“

b) Die Vorbemerkung Nummer 4 wird wie folgt neu gefasst:

„4. Hochschulbildung

1Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer staatlichen Hochschule im Sinne des § 1 HRG oder einer nach § 70 HRG staatlich anerkannten Hochschule ein Diplomgrad mit dem Zusatz "Fachhochschule" ("FH"), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelor­grad verliehen wurde. 2Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. – vorschreibt. 3Der Bachelor­stu­di­en­gang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. 4Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien. 5Nummer 3 Satz 6 gilt entsprechend.

Anmerkung zu Satz 3 und 4:

Das Akkreditierungserfordernis ist bis zum 31. Dezember 2024 ausgesetzt.“

2. Nummer 1 der Vorbemerkungen zu Teil A 2.2.2. Nummer 3 (Ingenieurinnen und Ingenieure) wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a werden das Gliederungszeichen „a)“ gestrichen, nach dem Wort „nachweisen“ ein Punkt eingefügt und das Wort „und“ gestrichen.

b) Buchstabe b wird aufgehoben.

**Artikel 3**

**Inkrafttreten**

1Diese Änderungen treten am 1. Januar 2020 in Kraft. 2Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 2 am 1. Oktober 2019 in Kraft.

**ABD Teil A, 2.1. [Grundsätzliche Eingruppierungsregelungen (Vorbemerkungen)]**

hier: Ausnahmen von der Ausbildungs- und Prüfungspflicht

**Artikel 1**

**Änderung des Beschlusses zum ABD Teil A, 2.1. Nummer 7. vom 30.11./01.12.2016 und vom 21.12.2016, vom 30.07.2017 und vom 20./21.08.2018**

1. In Artikel 5 und 9 wird das Datum „1. September 2020“ jeweils durch das Datum „1. Januar 2021“ ersetzt.

2. Die Nummer 7. Ausbildungs- und Prüfpflicht wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Prüfpflicht“ durch das Wort „Prüfungspflicht“ ersetzt.
2. In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Entgeltgruppen“ die Ziffer „5“ durch die Ziffer „6“ ersetzt.
3. Die Anmerkung zu Absatz 3 wird Protokollnotiz zu Absatz 3. Es werden folgende Sätze 3 bis 8 angefügt:

„3Die Kosten für Ausbildung und Prüfung trägt der Arbeitgeber. 4Auf Antrag der/des Beschäftigten soll von der Verpflichtung zur Ausbildung und Prüfung abgesehen werden, soweit und solange dringende, in der Person der/des Beschäftigten liegende Gründe (insbesondere familiäre oder gesundheitliche) der Teilnahme an den Lehrgängen entgegenstehen. 5Die Dauer des Vorliegens dieser Gründe ist im Antrag anzugeben. 6Eine Verlängerung ist auf Antrag möglich. 7In diesen Fällen ist bezüglich der Zulage gemäß Absatz 3 Satz 2 zu verfahren. 8Neueingestellten Beschäftigten kann aus Gründen der Personalgewinnung in den ersten drei Monaten eine Zulage zur n

ächstniedrigeren Entgeltgruppe gegenüber der für ihre ausgewiesene Tätigkeit vorgesehenen Entgeltgruppe gewährt werden.“

1. An Absatz 5 werden folgende Protokollnotizen angefügt:

Protokollnotiz 1 zu Absatz 5:

„Unabhängig von den in Absatz 5 genannten Fällen kann der Arbeitgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs auf die Ausbildungs- und Prüfungspflicht verzichten, wenn

1. die Beschäftigung unbefristet erfolgt,

2. die Tätigkeit den Tätigkeitsmerkmalen entspricht,

3. konkreter Personalbedarf besteht, der anderweitig nicht gedeckt werden kann,

4. es sich um die erstmalige Übertragung der die Ausbildungs- und Prüfungspflicht auslösenden Tätigkeit handelt und

5. der/die Beschäftigte binnen eines Jahres einen fachbezogenen Lehrgang mit mindestens 100 Unterrichtseinheiten erfolgreich mit Prüfung und Abschlusszertifikat absolviert, der von der Bayerischen Verwaltungsschule oder einem vergleichbaren Anbieter mit einschlägiger Expertise angeboten wird.“

Protokollnotiz 2 zu Absatz 5:

1Für Beschäftigte, die am 31. Dezember 2020 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das am 1. Januar 2021 zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat, gilt für die ununterbrochene Dauer dieses Arbeitsverhältnisses:

2Ist die Beschäftigte / der Beschäftigte in eine der Entgeltgruppen 6 bis 9a eingruppiert, ist sie / er für Eingruppierungen in eine der Entgeltgruppen 6 bis 9a von der Ausbildungs- und Prüfungspflicht befreit. 3Wer am 31. Dezember 2020 in eine der Entgeltgruppen 9b bis 12 eingruppiert ist, ist für Eingruppierungen in eine der Entgeltgruppen 6 bis 12 befreit.

5. Es wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) 1Im Einzelfall kann im Einvernehmen mit der/dem Beschäftigten von der Ausbildungs- und Prüfungspflicht abgesehen werden, wenn Nutzen und Aufwand in keinem angemessenen Verhältnis stehen, weil die Tätigkeit zum Beispiel nur in geringem Umfang ausgeübt wird. 2Einrichtungen, in deren Verwaltung zehn oder weniger Beschäftigte tätig sind, können von der Verpflichtung zur Ausbildung und Prüfung absehen, soweit betriebliche Gründe der Verpflichtung entgegenstehen.

6. Absatz 6 wird in Absatz 7 umbenannt.

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

1Diese Änderungen treten mit Ausnahme von Satz 2 zum 1. Januar 2021 in Kraft. 2Nummer 1 tritt zum 1. September 2020 in Kraft.

**ABD Teil A, 2. (Entgeltordnung)**

hier: Eingruppierung von Forsttechnikern

**Artikel 1**

**Änderung des ABD Teil A, 2.**

Das ABD Teil A, 2. wird wie folgt geändert:

Dem ABD Teil A, 2.2.2., Nr. 3. (Ingenieurinnen und Ingenieure) wird folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz:

1. Im Bereich Forstwirtschaft gelten Forsttechnikerinnen bzw. Forsttechniker als „sonstige Beschäftigte“, sofern sie aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten als Leiterin bzw. Leiter eines Reviers ausüben.

2. Im Bereich Forstwirtschaft: Die Bewirtschaftung von Forstrevieren, die nicht arrondiert sind und damit eine herausgehobene Tätigkeit mit besonderer Schwierigkeit darstellt.“

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2019 in Kraft.

**ABD Teil A, 2.15.**

**(Entgeltordnung für Pfarrhelferinnen und Pfarrhelfer)**

hier: Änderungen

**Artikel 1**

**Änderungen des ABD Teil A, 2.15.**

Das ABD Teil A, 2.15. wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4)1Pfarrhelferinnen/Pfarrhelfer, die auf der Grundlage der diözesanen Anweisung in ihrem Einsatzbereich zu besonderen Aufgaben herangezogen werden, erhalten für die Dauer der Heranziehung eine Funktionszulage. 2Die Höhe dieser Zulage beträgt ab 01.09.2020 EUR 200,-1.

1Der Zulagenbetrag nimmt an den prozentualen Entgelterhöhungen teil.“

b) Die Protokollnotiz zu § 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die (derzeitige) Protokollnotiz zu § 1 wird gestrichen.

bb) Es wird folgende Protokollnotiz zu § 1 Absatz 4 angefügt:

„Protokollnotiz zu § 1 Absatz 4:

Besondere Aufgaben im Sinne des Absatz 4 sind anzunehmen im Falle:

- eigenständiger Wahrnehmung von Aufgaben in den Grunddiensten der Gemeindepastoral in einer größeren Seelsorgeeinheit oder im kategorialen Bereich in inhaltlicher, konzeptioneller und organisatorischer Hinsicht,- Ausführung einer Aufgabe mit der dafür notwendigen Zusatzqualifikation (z.B. Notfallseelsorge).

Die Zulage nach Absatz 4 wird auch bei Übertragung mehrerer o. g. Tätigkeiten nur einmal gewährt.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Satz 1.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„2Satz 1 gilt auch für die nach § 1 Absatz 4 gewährte Zulage.“

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Diese Änderungen treten zum 1. September 2020 in Kraft.

**§ 20 ABD Teil A, 1. (Jahressonderzahlung)**

hier: Aufhebung der Befristung bei anteiliger Zahlung und Zahlung bei Altersteilzeitarbeit

**Artikel 1**

**Änderung des ABD Teil A, 1.**

Die Befristung bei anteiliger Zahlung und Zahlung bei Altersteilzeitarbeit wird aufgehoben.

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Diese Änderung tritt mit Ablauf des 31.12.2020 in Kraft.

**ABD Teil A, 2.8. (Entgeltordnung für Mesnerinnen und Mesner)**

hier: Änderungen

**Artikel 1**

**Änderungen des ABD Teil A, 2.8.**

Das ABD Teil A, 2.8. wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 wird das Wort „Wallfahrtskirchen“ gestrichen und durch das Wort „Kirchen“ ersetzt.

2. Nach Absatz 3 wird folgende Anmerkung angefügt:

„Anmerkung zu Absatz 3:

1Bedeutende Kirchen sind insbesondere jene mit ausgeprägtem Wallfahrtswesen und/oder mit überörtlicher Bedeutung, weil sie sich durch ihre gottesdienstlichen Feiern und/oder Angebote herausheben.

2Besondere Aufgaben der Beschäftigten sind insbesondere erhöhte Anforderungen an liturgische und organisatorische Tätigkeiten, die nicht alltägliche liturgische Feiern und/oder erhöhtes Besucherinteresse (auch touristischer Art) mit sich bringen, und die Anleitung und Koordination von anderen Mesnerinnen und Mesnern und/ oder Ordnungspersonal.“

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Diese Änderungen treten zum 1. November 2020 in Kraft.

**ABD Teil A, 1. (Allgemeiner Teil)**

 **und**

**ABD Teil D, 5. (Sabbatjahrregelung)**

**und**

**ABD Teil D, 6a. (Regelung zu flexiblen Arbeitszeitregelungen**

 **für ältere Beschäftigte - FlexAZR)**

hier: Änderung der Schriftformklausel

**Artikel 1**

**Änderungen des ABD Teil A, 1.**

Das ABD Teil A, 1. wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 3 Satz 1, § 5 Absatz 3 Satz 2, § 17 Absatz 2 Satz 4 und in § 2 Absatz 3 Satz 8 der Anlage zu § 44 wird jeweils das Wort „schriftlich“ durch die Worte „in Textform“ ersetzt.

**Artikel 2**

**Änderung des ABD Teil D, 5.**

Das ABD Teil D, 5. wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Worte „in Textform“ ersetzt.

**Artikel 3**

**Änderung des ABD Teil D, 6a.**

Das ABD Teil D, 6a. wird wie folgt geändert:

In § 5 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Worte „in Textform“ ersetzt.

**Artikel 4**

**Inkrafttreten**

Diese Änderungen treten am 1. August 2020 in Kraft.

**ABD Teil F (Entgelt für Fachreferenten für**

**katholischen Religionsunterricht in der**

**Erzdiözese Bamberg)**

hier: Sonderregelung

**Artikel 1**

**Änderungen des ABD Teil F**

Das ABD Teil F wird wie folgt geändert:

1. In Teil F, 4. wird der 2. Spiegelstrich aufgehoben.

2. Nach Teil F, 13. wird folgender Teil F, 14. eingefügt:

„F, 14. (Sonderregelung zum Entgelt für Fachreferenten [für katholischen Religionsunterricht] in der Erzdiözese Bamberg)

1Die Fachreferenten (für katholischen Religionsunterricht) erhalten für ihre Tätigkeit eine von der Hauptabteilung Schule und Religionsunterricht festgelegte Anzahl an Anrechnungs-stunden und je Anrechnungsstunde eine der Höhe nach festgelegte Zulage. 2Die Zulage stellt je Anrechnungsstunde den Ausgleichsbetrag nach EG 12 dar. (Amtsblatt 12/2019)“

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Diese Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Hinweis:

In § 8 ABD Teil A, 2.6. (Zusätzliche Aufgaben und Funktionen) wird der bisherige Hinweis „Diözesane Regelung des Erzbistums Bamberg in Teil F, 4.“ durch folgenden Hinweis ersetzt: „Diözesane Regelung des Erzbistums Bamberg in Teil F, 14.“

**ABD Teil A, 2.6. (Entgeltordnung für**

**Religionslehrerinnen und Religionslehrer**

**im Kirchendienst)**

**und**

**ABD Teil A, 12. (Sonderregelung zum**

**Entgelt für Religionslehrkräfte im Kirchen-**

**dienst in der Diözese Augsburg)**

hier: Aufnahme Artikel 1 des Beschlusstextes

vom 16.03.2017 in Teil F, 12. Entfristung der

bestehenden Zulagenregelung

**Artikel 1**

**Änderung des ABD Teil F, 12.**

Das ABD Teil F, 12. wird wie folgt gefasst:

„Die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen billigt gem. § 8 ABD Teil A, 2.6., dass die Diözese Augsburg,

• Religionslehrkräften im Kirchendienst in der Tätigkeit eines/einer Mitarbeiters/-in im Seminar eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages der Entgeltgruppe EG 10 zu Entgeltgruppe EG 11 Endstufe (derzeit 18,62 Euro) je Anrechnungsstunde,

• Religionslehrkräften im Kirchendienst in der Tätigkeit eines/einer Seminarleiters/-in eine Zulage in Höhe von 221,08 Euro pro Monat,

• Religionslehrkräften im Kirchendienst in der Tätigkeit eines/einer Schulbeauftragten eine Zulage, die aus einem Sockelbetrag in Höhe von 100,00 Euro sowie einer Zahlung in Höhe des Unterschiedsbetrages der Entgeltgruppe EG 10 zu Entgeltgruppe EG 11 Endstufe (derzeit 18,62 Euro) je Anrechnungsstunde gewährt.

Die Zulagen nehmen jeweils an den tariflichen Entgelterhöhungen teil.

Der Sockelbetrag ist hiervon ausgenommen.

Beschluss der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der Bayerischen Diözesen vom 16.03.2017, veröffentlicht im Amtsblatt der Diözese Augsburg 2017, Nr. 11 vom 07.11.2017“

**Artikel 2**

**Änderung des Beschlusses vom 16.03.2017 zu ABD Teil A, 2.6.**

In Artikel 2 wird Satz 2 gestrichen.

**Artikel 3**

**Inkrafttreten**

Diese Änderung tritt mit Ablauf des 31. August 2020 in Kraft.